

# **RICHTLINIEN**

## **zur Förderung der örtlichen Vereine und Gruppen**

### **durch die Gemeinde St. Peter**

#### **(Vereins-Richtlinien)**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter hat am 21. April 2008 in öffentlicher Sitzung folgende Richtlinien beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Ortsvereine und -gruppen öffentliche Aufgaben. Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Die Gemeinde St. Peter ist sich dabei bewusst, dass sich die gemeindliche Vereinsförderung nicht in der Weitergabe der Finanzmittel erschöpft, sondern dass es darauf ankommt, durch vielfältige Initiativen ein echtes kulturelles und sportliches Interesse der Einwohner zu wecken und zu beleben. Durch die gemeindliche Förderung der Vereine und Gruppen soll deren Selbstverantwortung gestärkt und die Eigeninitiative geweckt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht, da es sich um eine reine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde handelt. Zuwendungen an Vereine und Gruppen werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und entsprechend der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt.

#### **II. Voraussetzungen für die Förderung**

Förderungsbeiträge nach diesen Richtlinien erhalten nur Vereine und Gruppen,

1. deren aktive Mitglieder mindestens einmal monatlich, einmal wöchentlich oder gelegentlich zusammenkommen bzw. Übungsstunden oder Proben abhalten und
2. deren aktive Mitglieder mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung in St. Peter durchführen oder aktiv bei einer solchen mitwirken und
3. deren aktive Mitglieder für ein vielseitiges kulturelles oder sportliches Leben in der Gemeinde arbeiten und
4. sonst im öffentlichen Interesse tätig sind und
5. deren Vereinssitz in St. Peter ist. Grundsätzlich werden nur Einwohner von St. Peter gefördert; in begründeten Fällen kann der Gemeinderat hiervon Ausnahmen zulassen;
6. die einem Dachverband angehören oder der Verein im Vereinsregister eingetragen ist. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Bei den Gruppen der Pfarrei wird der Förderungsbeitrag halbiert.

### **III. Politische Parteien und Gruppierungen**

Politische Parteien und Gruppierungen sind von einer Förderung durch die Gemeinde ausgeschlossen.

### **IV. Förderbeiträge**

#### **1.) Regelförderung:**

Der Verein bzw. die Gruppe, welche die Antragsvoraussetzungen erfüllt, erhält jährlich je aktivem Mitglied unter 18 Jahren 6,00 €

Mitglieder ab 18 Jahren werden nicht gefördert.

Vollendet das Mitglied im Laufe des Jahres das 18. Lebensjahr, wird erst ab dem darauf folgenden Jahr der Förderbetrag nicht mehr gewährt.

Maßgebend für die Zahl der aktiven Mitglieder ist die Meldeliste des jeweiligen Vereins bzw. Gruppe, die sie ihren Verbänden bzw. Dachorganisationen melden. In ihr sind Name, Wohnort und Geburtsjahr der aktiven Mitglieder einzutragen. Die Aufstellung ist vom Vereinsvorsitzenden bzw. Verantwortlichen der Gruppe auf ihre Richtigkeit hin zu bestätigen.

#### **2.) Sonderförderungen:**

##### **a) Vereinsjubiläen:**

Bei Vereins-Jubiläen, mit denen der Verein oder die Gruppe durch offizielle festliche Jubiläumveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt, gewährt die Gemeinde eine Jubiläumsgabe. Sie wird erstmals beim 25. Jubiläum und danach alle 25 Jahre gewährt. Die Jubiläumsgabe besteht aus einem Betrag von 4,00 € je Jahr des Bestehens, höchstens jedoch 500,00 €.

##### **b) Förderung von Jugendfreizeiten**

Jugendfreizeiten, die mehr als 4 Tage dauern, werden mit 0,50 € pro Teilnehmer und Tag bezuschusst, höchstens jedoch bis zur Dauer von 21 Tagen.

Jugendtrainingsaufenthalte oder -probenwochenenden o. ä. mit einer Dauer zwischen 2 und 4 Tagen werden mit 2,00 € pro Teilnehmer und Tag gefördert.

Die Teilnahme an Meisterschaften auf Landes- und Bundesebene mit einer Dauer ab 2 Tagen wird mit 5,00 € pro Teilnehmer und Tag gefördert.

An- und Abreisetag gelten dabei jeweils als ein Tag. Gefördert werden nur Teilnehmer ab dem 6. bis zum 17. Lebensjahr.

##### **c) Beschaffungsbeihilfen:**

Eine Beschaffungsbeihilfe für größere außergewöhnliche, jährlich nicht wiederkehrende Anschaffungen, die den Verein erheblich belasten, gewährt die Gemeinde auf entsprechenden vorherigen Antrag, jedoch nur in besonders begründeten Fällen. Der Antrag ist bis zum jeweiligen 15.10. des laufenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen, damit er im Haushaltsplan für das kommende Jahr berücksichtigt werden kann. Die Höhe der Beschaffungsbeihilfe wird gesondert durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

##### **d) Pauschale Förderungen**

Folgende Vereine erhalten jährlich eine pauschale Förderung:

Trachtenkapelle: Reparatur- und Investitionszuschuss: 25 % (auf Rechnungsnachweis)  
max. p.a. 770,00 €

### **V. Auszahlung der Förderungszuwendungen**

1. Die Auszahlung der verschiedenen Förderungsbeiträge und -zuwendungen nach diesen Richtlinien verfügt der Bürgermeister frühestens nach Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes und dessen öffentlicher Bekanntmachung.  
Die Sonderbeiträge und Zuschüsse (Zif. IV 2 a - c) werden erst nach Vorlage des entsprechenden Antrages und der die Anschaffung nachweisenden Originalbelege gewährt. Die An-

träge dafür sind bis spätestens 15. Oktober des Jahres vor der Anschaffung oder Durchführung zu stellen.

2. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Mitgliederaufstellung oder die sonstigen Anträge nicht den Tatsachen entsprechen, so kann die Gemeinde von dem Verein oder der Gruppe die gewährte Förderung teilweise oder ganz zurückfordern und künftige Förderungen gänzlich einstellen. Zu Kontrollzwecken kann sich die Gemeinde entsprechende Meldungen an die Landesverbände oder sonstige Dachorganisationen vorlegen lassen. Auf Verlangen des Bürgermeisters und/oder Gemeinderats hat der Verein oder die Gruppe seine/ihre Finanzsituation darzulegen. Dies gilt nur für die Sonderförderungen nach Zif. IV 2 a -c.
3. Für die Regelförderung werden grundsätzlich die Meldungen aus dem Jahre 2005 bzw. aus evtl. späteren Erhebungen zugrunde gelegt; eine wesentliche Verminderung der Mitgliederzahl ist vom Verein/der Gruppe der Gemeinde mitzuteilen; bei wesentlicher Erhöhung der Mitgliederzahl kann auf Antrag eine Änderung erfolgen. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn dadurch der Förderungsbetrag sich um 10 % erhöhen oder vermindern würde. Ein evtl. Antrag auf Erhöhung ist bis 31.03. eines Jahres mit den entsprechenden neuen Mitgliederlisten einzureichen, um im jeweils laufenden Jahr noch berücksichtigt werden zu können; später eingehende oder unvollständige Anträge können frühestens im nächsten Jahr berücksichtigt werden. Der Gemeinde ist zu Kontrollzwecken auf Verlangen jederzeit eine jeweils aktuelle Mitgliederliste vorzulegen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 21.04.2008 beschlossen und treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Vereins-Richtlinien vom 08.11.2005 außer Kraft.
2. Die Richtlinien können durch einfachen Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

St. Peter, den 22. April 2008

G. Rohrer, Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG erfolgt durch:**

Anschlag an der Bekanntmachungstafel am: 24.04.2008  
Abnahme am: 02.05.2008  
Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 24.04.2008  
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am: 23.04.2008

Bechtold